

Änderungsanträge der SK PD/V

Prostitutionsgewerbeverordnung

(Gemeinderatsbeschluss vom ...)

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 199 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹ und § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926² in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970³, beschliesst:

Vorlage des Stadtrats		Änderungsanträge der SK PD/V	
	I. Einleitung		
Zweck	Art. 1		
	<p>Die Verordnung dient folgenden Zwecken:</p> <p>a) Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen des Prostitutionsgewerbes</p> <p>b) Schutz der die Prostitution ausübenden Personen vor Ausbeutung und Gewalt</p> <p>c) Schutz der öffentlichen Ordnung</p> <p>d) Schutz der Gesundheit der am Prostitutionsgewerbe beteiligten Personen sowie Sicherstellung der gesundheitlichen und sozialen Prävention</p>		<p>Antrag Mehrheit der SK PD/V: Neue Reihenfolge der Aufzählung a) bis d)</p> <p>Die Verordnung dient folgenden Zwecken:</p> <p>a) Schutz der die Prostitution ausübenden Personen vor Ausbeutung und Gewalt</p> <p>b) Schutz der Gesundheit der am Prostitutionsgewerbe beteiligten Personen sowie Sicherstellung der gesundheitlichen und sozialen Prävention</p> <p>c) Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen des Prostitutionsgewerbes</p> <p>d) Schutz der öffentlichen Ordnung</p> <p>Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.</p> <p>Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Auber (SP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP)</p> <p>Minderheit: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)</p>

¹ SR 311.0.

² LS 131.1.

³ ASZ 101.100.

Prostitutions- begriff	Art. 2		
	<p>Prostitution ist eine legale gewerbsmässige Dienstleistung, bei der eine sexuelle Handlung gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen wird.</p>		<p>Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Artikel 2</p> <p>Prostitution ist eine legale gewerbsmässige Dienstleistung, bei der eine sexuelle Handlung gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen wird. <u>Bei der Ausübung der Prostitution entstehen im Rahmen des übergeordneten Rechts gültige Verträge.</u></p> <p>Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)</p> <p>Antrag Minderheit 1 der SK PD/V: Änderung Artikel 2</p> <p>Prostitution ist eine legale gewerbsmässige Dienstleistung, bei der eine sexuelle Handlung gegen Entgelt angeboten oder vorgenommen wird.</p> <p>Minderheit 1: Roger Tognella (FDP), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marc Bourgeois (FDP), Peider Filli (Grüne)</p> <p>Die Minderheit 2 der SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.</p> <p>Minderheit 2: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP)</p>

	II. Prävention		
Fachkommission	Art. 3		
	<p>¹ Der Stadtrat kann eine beratende Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung und der Fachorganisationen einsetzen. Zusätzlich kann er auch Vertreterinnen und Vertreter von kantonalen Amtsstellen einberufen.</p> <p>² Aufgaben der Kommission sind die Koordination und Begleitung der Präventions-, Informations- und Schutzmassnahmen sowie der Umsetzung der Verordnung zuhanden des Stadtrates.</p>		<p>Antrag Minderheit der SK PD/V: Streichung ganzer Artikel</p> <p>Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.</p> <p>Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Guido Trevisan (GLP)</p> <p>Minderheit: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)</p>
	<p>¹ Der Stadtrat kann eine beratende Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung und der Fachorganisationen einsetzen. Zusätzlich kann er auch Vertreterinnen und Vertreter von kantonalen Amtsstellen einberufen.</p>		<p>Eventualantrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Abs. 1</p> <p>¹ Der Stadtrat setzt eine beratende Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung und der Fachorganisationen ein. Zusätzlich kann er auch Vertreterinnen und Vertreter von kantonalen Amtsstellen einberufen.</p> <p>Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.</p> <p>Mehrheit: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marc Bourgeois (FDP), Peider Filli (Grüne), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)</p> <p>Minderheit: Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL)</p>
	<p>² Aufgaben der Kommission sind die Koordination und Begleitung der Präventions-, Informations- und Schutzmassnahmen sowie der Umsetzung der Verordnung zuhanden des Stadtrates.</p>		

Information	Art. 4		
	<p>Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten sowie die Risiken und Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe. Die Informationen richten sich gezielt an Prostituierte, Freier und Salonbetreibende.</p>		<p>Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.</p> <p>Mehrheit: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüsey (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)</p> <p>Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Artikel 4</p> <p>Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten sowie die Risiken und Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe. Die Informationen richten sich gezielt an Prostituierte, Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen und Salonbetreibende.</p> <p>Minderheit 1: Marianne Aubert (SP), Referentin; Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP)</p> <p>Antrag Minderheit 2 der SK PD/V: Änderung Artikel 4</p> <p>Die Stadt sorgt in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen für ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten sowie, die Risiken und Unterstützungsangebote im Prostitutionsgewerbe sowie Anlaufstellen bei Ausbeutung und Gewalt. Die Informationen richten sich gezielt an Prostituierte, Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen und Salonbetreibende.</p> <p>Minderheit 2: Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Peider Filli (Grüne), Alecs Recher (AL)</p>

		<u>Pflichten der Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen</u>	Art. 5 [neu]
			<p>Antrag Minderheit der SK PD/V: neuer Artikel 5</p> <p><u>Personen, die die Dienstleistungen der Prostituierten in Anspruch nehmen, sind verpflichtet:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>alle Beteiligten (inkl. Familienangehörige) vor sexuell übertragbaren Krankheiten zu schützen (gemäss StGB)</u> - <u>die persönliche Integrität der Prostituierten zu achten, insbesondere sie nicht physisch oder psychisch zu verletzen (gemäss StGB)</u> - <u>die Gebiete und Zeiten der Strassenprostitution zu beachten.</u> <p>Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.</p> <p>Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)</p> <p>Minderheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP)</p>
Bei Zustimmung zum neuen Artikel erhalten alle folgenden Artikel eine neue Nummer			
Schutzmassnahmen	Art. 5		
	Die Stadt sorgt für den niederschweligen Zugang zu Angeboten in den Bereichen Gesundheitsschutz, medizinische Behandlung, Sozialarbeit und Interventionen bei Ausbeutung. Die Leistungen werden durch städtische Stellen oder durch Dritte erbracht.		

	III. Strassen- und Fensterprostitution		
Definition	Art. 6		
	Bei der Strassen- und Fensterprostitution handelt es sich um die Prostitution auf öffentlichem Grund und die vom öffentlich zugänglichen Grund aus wahrnehmbare Prostitution.		
Zugelassene Gebiete und Zeiten	Art. 7		
	Der Stadtrat bezeichnet unter der Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1 Gebiete und Zeiten, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Strassen- oder die Fensterprostitution zulassen.		<p>Antrag Minderheit der SK PD/V: Neuer Absatz 2</p> <p>¹Der Stadtrat bezeichnet unter der Beachtung der Zweckumschreibung von Art. 1 Gebiete und Zeiten, in welchen die örtlichen Verhältnisse die Strassen- oder die Fensterprostitution zulassen.</p> <p>² <u>Der Stadtrat kann für einzelne Gebiete, für welche er die Strassen- und Fensterprostitution zugelassen hat, eine besondere Erweiterung oder Einschränkung der generell zulässigen Nutzungszeiten vorsehen.</u></p> <p>Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.</p> <p>Mehrheit: Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käpeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)</p> <p>Minderheit: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)</p>

<p>Nutzung öffentlicher Grund a) Bewilligung</p>	<p>Art. 8</p> <p>Wer den öffentlichen Grund zur Ausübung der Strassenprostitution nutzen möchte, hat vorgängig persönlich bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten, Risiken und Unterstützungsangebote informiert.</p>		<p>Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Artikel 8</p> <p>Wer den öffentlichen Grund zur Ausübung der Strassenprostitution nutzen möchte, hat vorgängig persönlich bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden <u>mündlich und schriftlich in ihnen verständlicher Weise und Sprache</u> über ihre Rechte und Pflichten, Risiken und Unterstützungsangebote informiert. <u>Bei Hinweisen oder Verdacht auf Ausbeutung und Gewalt werden zum Schutz der Gesuchstellenden Begleitmassnahmen eingeleitet.</u></p> <p>Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.</p> <p>Mehrheit: Simone Brander (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Aubert (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL)</p> <p>Minderheit: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)</p>
--	---	--	---

b) Voraussetzungen	Art. 9		
	¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind a) die Handlungsfähigkeit; b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit; c) der Nachweis oder Abschluss der Krankenversicherung.		
	² Die Gesuchstellenden haben ein amtliches Originalausweis-dokument zur Identitätsfeststellung vorzulegen.		
	³ Die Bewilligung ist persönlich und wird für die zugelassenen Gebiete erteilt. Die Bewilligung kann befristet erteilt werden.		<p>Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Absatz 3</p> <p>³ Die Bewilligung ist persönlich und wird für die zugelassenen Gebiete und Zeiten gemäss Art. 7 erteilt. Die Bewilligung kann befristet erteilt werden.</p> <p>Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses An-trags.</p> <p>Mehrheit: Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käp-peli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)</p> <p>Minderheit: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)</p>

c) Begrenzung	Art. 10		
	Machen übermässige Immissionen, die Verkehrssicherheit oder die Platzverhältnisse eine Begrenzung der Anzahl Bewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements nach Anhörung der Fachkommission eine solche anordnen und Richtlinien erlassen.		<p>Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Artikel 10</p> <p>Machen übermässige Immissionen, die Verkehrssicherheit oder die Platzverhältnisse eine Begrenzung der Anzahl Bewilligungen unumgänglich, kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements nach Anhörung der Fachkommission eine solche zeitlich beschränkt anordnen und Richtlinien erlassen.</p> <p>Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.</p> <p>Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)</p> <p>Minderheit: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)</p>
	IV. Salonprostitution		
Bewilligung	Art. 11		
	<p>¹ Wer Räumlichkeiten in Bauten oder Fahrzeugen für die Ausübung der Prostitution zur Verfügung stellt, hat vor Aufnahme der Betriebstätigkeit bei der von der Stadtpolizei bezeichneten Stelle eine Bewilligung einzuholen. Dabei werden die Gesuchstellenden über ihre Rechte und Pflichten informiert.</p> <p>² Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist, wer nicht mehr als eine entsprechende Räumlichkeit zur Verfügung stellt und die Prostitution dabei lediglich durch eine einzige andere Person ausgeübt wird. Der Stadtrat kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.</p> <p>³ Die Bewilligung ist persönlich und an bestimmte Betriebsräumlichkeiten gebunden.</p>		

Voraussetzungen	Art. 12		
	<p>¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind</p> <p>a) die Handlungsfähigkeit;</p> <p>b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit;</p> <p>c) der Nachweis des Verfügungsrechts über die Betriebsräumlichkeiten;</p> <p>d) die für die sexgewerbliche Nutzung gültige Baubewilligung der Betriebsräumlichkeiten;</p> <p>e) die Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung, namentlich die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen; eine einwandfreie Betriebsführung ist insbesondere erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung nicht wiederholt wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verzeigt oder verurteilt wurden.</p>		<p>Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Änderung litera e)</p> <p>¹ Bewilligungsvoraussetzungen sind</p> <p>a) die Handlungsfähigkeit;</p> <p>b) das Aufenthaltsrecht mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit;</p> <p>c) der Nachweis des Verfügungsrechts über die Betriebsräumlichkeiten;</p> <p>d) die für die sexgewerbliche Nutzung gültige Baubewilligung der Betriebsräumlichkeiten;</p> <p><u>e) Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung.</u></p> <p>Roger Tognella (FDP), Referent</p>
			<p>Antrag Mehrheit der SK PD/V: neuer Absatz 2</p> <p><u>² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe e sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt gesetzliche Arbeitsbedingungen oder die Ausführungsbestimmungen über betriebliche Mindeststandards im Sinne von Art. 13 Abs. 1 dieser Verordnung missachteten oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verzeigt oder verurteilt wurden.</u></p> <p>Antrag Minderheit der SK PD/V: neuer Absatz 2</p> <p><u>² Die Voraussetzung nach Absatz 1 Buchstabe e ist insbesondere dann nicht erfüllt, wenn die Gesuchstellenden in den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung wiederholt gesetzliche Arbeitsbedingungen missachteten oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit verurteilt oder wiederholt verzeigt wurden.</u></p>

			<p>Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Au- bert (SP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Guido Trevisan (GLP)</p> <p>Minderheit: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)</p>
Bei Zustimmung zum neuen Absatz 2 erhalten die folgenden Absätze eine neue Nummer (Abs. 2 und 3 bisher werden zu Abs. 3 und 4).			
	² Die Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte konsul- tieren vor der Erteilung der Bewilligung die ihnen zugänglichen Datenbanken und verlangen von den Gesuchstellenden ein amtliches Originalausweisdokument und einen aktuellen Straf- registerauszug. Sie sind ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl bei Ermittlungs- als auch bei Untersuchungs- behörden Auskünfte, die für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung relevant sind, einzuholen.		
	³ Die Bewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortli- chen natürlichen Person erteilt.		

Pflichten	Art. 13		
	<p>¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich. Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.</p>		<p>Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Absatz 1</p> <p>¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich. Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.</p> <p><u>Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Fachkommission Ausführungsbestimmungen über betriebliche Mindeststandards, die Gewaltprävention sowie gute und sichere Arbeitsbedingungen für die sich Prostituiierenden sicherstellen.</u></p> <p>Antrag Minderheit der SK PD/V: Änderung Absatz 1</p> <p>¹ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsbedingungen im Betrieb verantwortlich. <u>Für Zimmer und Nebenleistungen dürfen nur Preise verlangt werden, die nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen.</u></p> <p>Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Guido Trevisan (GLP)</p> <p>Minderheit: Roland Scheck (SVP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roger Tognella (FDP)</p>
	<p>² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat unentgeltlich Präventionsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung zu stellen.</p>		
	<p>³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat sicherzustellen, dass nur handlungsfähige Personen im Betrieb die Prostitution ausüben.</p>		<p>Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Absatz 3</p> <p>³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat sicherzustellen, dass nur handlungsfähige Personen im Betrieb <u>angestellt sind oder</u> die Prostitution ausüben.</p>

			<p>Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.</p> <p>Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)</p> <p>Minderheit: Roger Tognella (FDP), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)</p>
	<p>⁴ Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Dieser obliegen dieselben Pflichten und sie hat dieselben Voraussetzungen gemäss Art. 12 zu erfüllen.</p>		
Kontrolle	Art. 14		
	<p>¹ Der Stadtpolizei und anderen zuständigen Amtsstellen ist für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Zugang zu den Betriebsräumlichkeiten zu gewähren.</p>		
	<p>² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung führt eine Aufstellung über die Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, welche die Prostitution im Betrieb ausüben, samt den Preisen für Zimmer und Nebenleistungen. Die Aufbewahrungsfrist betrifft das aktuelle und das vorhergehende Kalenderjahr.</p>		<p>Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Absatz 2</p> <p>² Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung führt eine Aufstellung über die Identität und Aufenthaltsdauer der Personen, welche <u>im Betrieb angestellt sind oder</u> die Prostitution im Betrieb ausüben, samt den Preisen für Zimmer und Nebenleistungen. Die Aufbewahrungsfrist betrifft das aktuelle und das vorhergehende Kalenderjahr.</p> <p>Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.</p> <p>Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Alecs Recher (AL), Guido Trevisan (GLP)</p> <p>Minderheit: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)</p>

	³ Bei Kontrollen hat die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung den Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte einen Auszug der Aufstellung über den aktuellen Tag auszuhandigen.		
	V. Datenbearbeitung		
Stadtpolizei	Art. 15		
	¹ Die Daten werden in einer Datensammlung aufbewahrt, die von den übrigen polizeilichen Datensammlungen getrennt ist. Auf die Datensammlung haben einzig die Polizeiangehörigen für Milieu- und Sexualdelikte Zugriff und die darin enthaltenen Daten dürfen zu folgenden Zwecken verwendet werden: a) Administration von Bewilligungen b) Identifikation von Opfern von Zwangsprostitution c) Nachweis von Urkundenfälschungen oder Falschlegitimationen ² Die Daten sind spätestens nach fünf Jahren seit Erfassung zu löschen.		
Stadtrichteramt	Art. 16		
	Das Stadtrichteramt hat seine Verfahrenserledigungen, die Straftaten im Zusammenhang mit der sexgewerblichen Tätigkeit betreffen, der Bewilligungsstelle zuzustellen.		

	VI. Straf- und verwaltungsrechtliche Bestimmungen		
Sanktionen	Art. 17		
	<p>¹ Mit Busse bis zu dem in den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Bussenhöchstansatz wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, namentlich</p> <p>a) wer die Strassen- und Fensterprostitution ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums betreibt oder wer um eine solche Dienstleistung ausserhalb des zugelassenen Gebiets oder Zeitraums nachsucht oder in Anspruch nimmt;</p> <p>b) wer auf öffentlichem Grund ohne erforderliche Bewilligung der Strassenprostitution nachgeht;</p> <p>c) wer die Salonprostitution ohne erforderliche Bewilligung betreibt;</p> <p>d) wer den Pflichten als Inhaberin oder Inhaber einer Bewilligung oder als benannte Stellvertretung nicht nachkommt.</p> <p>² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.</p> <p>³ Verwaltungsrechtliche Massnahmen bleiben unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens vorbehalten.</p>		
Verwaltungsrechtliche Massnahmen	Art. 18		
	<p>¹ Die Bewilligung wird entzogen, wenn:</p> <p>a) eine der Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt ist oder</p> <p>b) die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung die ihr/ihm von der Rechtsordnung im Zusammenhang mit der Ausübung des Prostitutionsgewerbes auferlegten Pflichten nicht erfüllt hat.</p> <p>² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder die Bewilligung mit zusätzlichen Auflagen versehen werden.</p> <p>³ Wenn die notwendige Bewilligung nicht vorliegt, kann der Salon nach Verwarnung geschlossen werden.</p>		

	VII. Gebühren		
Gebühren	Art. 19		
	<p>¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt eine Gebühr für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung.</p>		<p>Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Absatz 1</p> <p>¹ Die Bewilligungsbehörde erhebt eine Gebühr für die Erteilung oder den Entzug der Bewilligung.</p> <p>Die Minderheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.</p> <p>Mehrheit: Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Kurt Hüssy (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)</p> <p>Minderheit: Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Peider Filli (Grüne)</p>
	<p>² Für Betriebe der Salonprostitution wird eine jährliche Kontrollgebühr erhoben.</p>		<p>Antrag Minderheit der SK PD/V: Streichung Absatz 2</p> <p>² Für Betriebe der Salonprostitution wird eine jährliche Kontrollgebühr erhoben.</p> <p>Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.</p> <p>Mehrheit: Marianne Aubert (SP), Referentin; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)</p> <p>Minderheit: Alecs Recher (AL), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP)</p>

	<p>³ Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird eine Benützungsgebühr erhoben.</p>	<p>Antrag Minderheit der SK PD/V: Streichung Absatz 3</p> <p>³ Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird eine Benützungsgebühr erhoben.</p> <p>Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung dieses Antrags.</p> <p>Mehrheit: Präsident Markus Knauss (Grüne), Referent; Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Marc Bourgeois (FDP), Peider Filli (Grüne), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)</p> <p>Minderheit: Alecs Recher (AL), Referent</p> <p>Enthaltung: Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP)</p>
--	--	--

	VIII. Schlussbestimmungen		
Ausführungsbestimmungen	Art. 20		
	Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen.		<p>Antrag Mehrheit der SK PD/V: Änderung Artikel 20</p> <p>Der Stadtrat erlässt nach Anhörung der Fachkommission Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Mehrheit: Guido Trevisan (GLP), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Marianne Aubert (SP), Simone Brander (SP), Peider Filli (AL), Hans Jörg Käppeli (SP), Andrew Katumba (SP)</p> <p>Die Minderheit 1 der SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.</p> <p>Minderheit 1: Vizepräsident Mauro Tuena (SVP), Referent; Marc Bourgeois (FDP), Kurt Hüssy (SVP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP)</p> <p>Antrag Minderheit 2 der SK PD/V: Änderung Artikel 20</p> <p>Der Stadtrat erlässt in Zusammenarbeit mit der Fachkommission Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Minderheit 2: Alecs Recher (AL), Referent</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 21		
	Der Stadtratsbeschluss vom 17. Juli 1991 betreffend Vorschriften über die Strassenprostitution wird aufgehoben.		

Übergangsbestimmungen	Art. 22		
	¹ Der Plan mit den für die Strassen- und Fensterprostitution zugelassenen Gebieten und Zeiten, der nach bisherigem Recht erlassen wurde, behält seine Gültigkeit, bis ein entsprechender Stadtratsbeschluss gestützt auf Art. 7 Rechtskraft erlangt.		
	² Personen, die eine nach dieser Verordnung bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten erfüllen.		Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Änderung Absatz 2 ² Personen, die eine nach Art. 8 dieser Verordnung bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben, müssen die Bestimmungen dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten erfüllen. Kurt Hüsey (SVP), Referent
			Gleichlautender Antrag der SK PD/V: Neuer Absatz 3 ³ <u>Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehende Betriebe nach Art. 11 sind Gesuche zur Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 12 innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Verordnung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Während der Dauer der entsprechenden Verfahren können bisher bereits ausgeübte Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung fortgesetzt werden.</u> Kurt Hüsey (SVP), Referent
Inkrafttreten	Art. 23		
	Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.		